

tretungen einheitliche Grundlagen ihrer Bildung, Kompetenz und Arbeitsweise. Das Gesetz half, die Wirksamkeit der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften zu erhöhen. Es charakterisierte sie als die obersten Organe der Staatsmacht in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich, die den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau leiten. Die Volksvertretungen erhielten die dazu notwendigen erweiterten Befugnisse, denen größere Rechte und Pflichten ihrer Organe sowie der Abgeordneten entsprachen. Das Gesetz war nicht zuletzt deshalb nötig, weil die örtlichen Staatsorgane befähigt werden mußten, die Aufgaben der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft erfolgreich zu lösen und den Übergang der noch individuell wirtschaftenden Bauern zur kollektiven sozialistischen Produktionsweise bei steigender landwirtschaftlicher Produktion zu organisieren.

Das rechtlich geregelte Verhältnis zwischen den zentralen und den örtlichen Organen der Staatsmacht brachte die Einheit von zentraler und örtlicher Leitung zum Ausdruck. Es erfolgte damit eine klare Absage an rudimentäre Vorstellungen von kommunaler Selbstverwaltung. Dies wurde mit dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17.1.1957 (GBl. I S. 73) bekräftigt. Um den örtlichen Machtorganen Anleitung und Hilfe zu geben, bildete die Volkskammer einen Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen, der ihr für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig war.⁷⁴

Eine höhere Wirksamkeit der gesamten sozialistischen Staatsmacht verlangte auch Veränderungen im zentralen Staatsapparat. Diese wurden vor allem auf der Basis des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR vom 11.12.1958 (GBl. I S. 117) vollzogen. Das Gesetz enthielt die Arbeitsgrundsätze für die Leitung und Planung durch den gesamten Staatsapparat, orientierte dabei hauptsächlich auf die Verknüpfung von zweigmäßiger und territorialer Leitung sowie auf die Erhöhung der Initiative der örtlichen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen. Es erweiterte die Verantwortung der Staatlichen Plankommission und verankerte die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe als leitende Wirtschaftsorgane sowie von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

In der zweiten Hälfte der 50er Jahre mußte auch die Schutz- und Verteidigungsfunktion der sozialistischen Staatsmacht wesentlich verstärkt werden. Dazu zwangen die Wiedererrichtung des Militarismus in der BRD, seine aggressive, revanchistische Militärdoktrin sowie die Eingliederung der BRD in das gegen die sozialistischen Staaten gerichtete imperialistische NATO-Militärbündnis. Die DDR schuf eigene nationale Streitkräfte,⁷⁵ die sich als fester Bestandteil des sozialistischen Waffenbündnisses der Warschauer Vertragsstaaten entwickelten, zu denen die DDR seit der Gründung der Vertragsorganisation gehört. Um alle Sicherheitsmaß-

74 Der Ständige Ausschuß wurde nach erfolgreicher Tätigkeit durch Entscheidung der Volkskammer vom 20.9.1961 (GBl. I S. 178) aufgelöst. Seine Funktionen gingen auf den Staatsrat über.

75 Vgl. Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18.1.1956, GBl. I S. 81. ⁶